



Newsletter

**ST. GALLISCHER
RECHTSAGENTEN VERBAND**
2008

Nr. 1 /April 08

INHALT

- VERBANDSINTERNES
- JURISTISCHE BEITRÄGE
- GERICHTSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN
- LITERATURHINWEISE

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Rechtsagentenverband

Redaktion

Sabine Flachsmann
Tel.: 071 777 18 35
s.flachsmann@bluewin.ch

Red. Mitarbeiter

- Manfred Süess

Erscheinungsweise

April, September, Dezember

EDITORIAL

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Sie erhalten den ersten Newsletter im Jahr 2008, der Sie kurz über unsere Veranstaltungen informieren möchte und interessante Gerichtsentscheide und Meldungen wieder in „mundgerechten Häppchen“ aufbereitet hat.

Unser Vorhaben, die News mit individuellen Meldungen aus den Reihen unserer Mitglieder zu ergänzen, ist uns auch bei der dritten Ausgabe nicht gelungen. Wir alle wissen, dass der Zeitfaktor, eines der grössten Probleme ist, mit denen wir uns im Alltag herumschlagen. Vielleicht haben Sie das eine oder andere Rechtsproblem erfolgreich lösen können, mit dem sich auch andere Kolleginnen und Kollegen in der Praxis irgendwann auseinandersetzen müssen. Eine kurze Publikation im Newsletter könnte eine aufwändige Recherche zugunsten des Zeitbudgets ersparen und wäre nicht zuletzt auch ein Zeichen von gelebter Kollegialität.

Im Verbandsjahr 2008 haben wir uns wieder viel vorgenommen. Mit dem neuen Internetauftritt hat unser Verband bereits ein Zeichen gesetzt und ein modernes und zeitgemässes Gesicht erhalten. Schauen Sie rein, www.rechtsagentenverband.ch wird Sie überzeugen. Anregungen nimmt Martin Hutter, der die Website bewirtschaftet, unter martin.hutter@rsnweb.ch entgegen.

Unterstützen Sie den Vorstand mit Ihren Ideen, mit Anregungen und Meldungen, nehmen Sie 2008 den direkten Dialog auf.

Guido Etterlin, Präsident

**Nicht vergessen! Hauptversammlung
am 25. April 2008, ab 18.30 Uhr Uhr in St.Gallen**



Rückblick Weiterbildungsveranstaltung

Das Thema Ausländerrecht, eine sehr komplexe Materie, stand im Mittelpunkt der Weiterbildungsveranstaltung vom 07. März 2008, die im Seerestaurant Rorschach stattfand.

Dr. Bruno Zanga, Leiter des Ausländeramtes des Kantons St.Gallen, vermittelte Grundlagen und informierte über Neuerungen. Die Teilrevision des Asylrechts verfolgt unter anderem folgende Ziele: Verbesserung für Personen mit vorläufiger Aufnahme (F-Bewilligung), Nichteintretensentscheid bei fehlenden Ausweispapieren, Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle Personen mit abgelehntem Asylgesuch, eine neue Härtefallregelung unabhängig vom Aufenthaltsstatus und eine Verschärfung der Zwangsmassnahmen für einen verbesserten Wegweisungsvollzug. Die Zahl der in der Schweiz lebenden Ausländer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Allein im Kanton St.Gallen leben 93'616

Die diesjährige Hauptversammlung findet wieder einmal in St.Gallen statt. Der Vorstand hat dafür das Intermezzo (Concerto) in der Tonhalle St.Gallen, ausgewählt, das uns ein stimmungsvolles Ambiente bietet. Da wie immer auch die Kultur nicht zu kurz kommen soll, findet vorgängig eine Führung im Naturmuseum statt. Im Mittelpunkt steht diesmal das spannende Leben der Stadtfüchse, die sich weder an Gesetze, noch Verbote halten. Der Direktor des Naturmuseums kann Ihnen in der Zeit von 17.00 bis 18.30 Uhr dazu spannende Geschichten erzählen. Danach stehen wiederum eine Reihe interessanter Traktanden zur Diskussion und ab 19.30 Uhr bietet sich bei einem feinem Nachtessen die Gelegenheit, zu kollegialen Gesprächen. Es lohnt sich, auf jedem Fall am Freitag dabei zu sein.

Achtung: Termine, Termine ...

28. August 2008, Vorstandssitzung
07. November 2008 Weiterbildung
04. Dezember 2008 Vorstandssitzung



Ausländer/innen mit Aufenthaltsbewilligung B oder C und 3'000 bis 3'500 Personen aus dem Asylbereich. Als nationale Rechtsgrundlagen sind für diese Personen das Ausländergesetz (AuG), das die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, den Familiennachzug, den Entzug von Bewilligungen, Zwangsnahmen und Strafbestimmungen regelt und enthält, die Verordnung über Zulassung Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und weitere Verordnungen sowie das Asylgesetz (AsylG) und die Asylverordnung 1 und 2 anwendbar. Dazu kommen internationale Abkommen wie Schengen und Dublin, Rückübernahmeabkommen mit Nachbarländern, diverse Haager Übereinkommen, das Freizügigkeitsabkommen mit der EU,

Niederlassungsverträge und -vereinbarungen, die im Einzelfall zu prüfen sind. Zanga erläuterte die verschiedenen Bewilligungskategorien und die Voraussetzungen für deren Erteilung. Weiterhin informierte er über die Personenfreizügigkeit und deren Geltungsbereich.

Zudem informierte er kurz über des Ablauf eines Asylverfahrens und erläuterte die Ziele des teilre-

dierten Asylrechts und die verschiedenen Bewilligungsarten im Asylbereich.

Mitglieder, die an der Weiterbildung nicht teilnehmen konnten, stehen die Unterlagen im Internet unter www.sg.ch / Sicherheit / Ausländerwesen / Ausbildungsunterlagen zum Abruf zur Verfügung. sf

RAG-Newsletter

JURISTISCHE BEITRÄGE

Änderungen im GmbH-Recht

Am 01. Januar 2008 trat eine umfassende Revision des Schweizer Gesellschaftsrechts in Kraft, bei der vor allem das GmbH-Recht überarbeitet wurde. Neu wurde die Revisionspflicht für alle Unternehmen geregelt, ausserdem die Handelsregisterverordnung mit den Ausführungsbestimmungen revidiert und eine Anpassung bei der AG vorgenommen. Mit der Revision soll das seit 1936 geltende GmbH-Recht modernisiert und die GmbH gegenüber der AG aufgewertet werden. Die wichtigsten Änderungen: Nach dem neuen Recht kann eine GmbH gem. Art. 775 OR auch als Einpersonengesellschaft gegründet werden. Eine Gründung kann neu durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften erfolgen. Nach neuem Recht fällt die früher geltende Höchstgrenze des Stammkapitals von max. 2 Mio. Fr. dahin. Es verbleibt jedoch bei einem minimalen Stammkapital von 20.000,00 Fr., das jedoch voll liberiert sein muss. Damit fällt die bisherige, für die einzelnen Gesellschafter gefährliche, subsidiäre persönliche Haftung für das gesamte Stammkapital weg. Der Mindestnennwert eines Stammanteils beträgt 100,00 Fr. Neu kann ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Stammanteile sein. Anders als bisher bedarf die Abtretung eines Stammanteils nicht mehr der öffentlichen Beurkundung. Es genügt die Schriftform (Artikel 785 ff. OR). Die Übertragung der Stammanteile kann jedoch in den Statuten auf verschiedene Art und Weise begrenzt werden, einschliesslich eines gänzlichen Ausschlusses (Art. 786 OR). Zur Vertretung der Gesellschaft ist gem. Art. 814 OR jeder Geschäftsführer berechtigt. Die Vertretung muss jedoch durch eine Person erfolgen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Die Pflicht zur Revision wurde bei der GmbH und der AG in Art. 727 ff. OR vereinheitlicht. In Art. 727 Abs. 1 OR sind die Gesellschaften aufgeführt, die ihre Jahresrechnung prüfen lassen müssen. Ist nach den gesetzlichen Kriterien keine ordentliche Revision erforderlich, so können die Statuten eine solche vorsehen oder die Generalversammlung kann eine ordentliche Prüfung der Jahresrechnung beschliessen. sf

RAG-Newsletter

GERICHTSENTSCHEIDE

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.

PRIVATRECHT / ZIVILGESETZBUCH

FAMILIENRECHT

ZGB Art. 122 Abs. 1

Scheidungsrecht (berufliche Vorsorge): Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte im Scheidungsfall Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten.

Das Gericht kann die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie auf Grund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre. Die Teilung muss gemäss der neusten

Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch verweigert werden, wenn diese im konkreten Einzelfall und bei Vorliegen eines dem gesetzlichen vergleichbaren oder ähnlichen Tatbestandes gegen das Verbot des offenbaren Rechtsmissbrauchs verstösst.
BGE, 5C.224/2006, dat. 14.06.2007 (=BGE 133 III 497)

ZGB Art. 333

Haftung des Familienhauptes/Begriff des üblichen Masses an Sorgfalt insbesondere in Bezug auf Kinder.

2 3/4- und 4 1/2-jährige Kinder, die auf einem breiten, dafür vorgesehenen Hang (Schlittelpiste) unter Aufsicht ihres Vaters schlittelten und dabei mit der Klägerin kollidierten, welche auf dieser Piste stand und ihrem ebenfalls schlittelnden Enkelkind zuwinkte. Sorgfaltspflichtverletzung des Familienhauptes aufgrund der konkreten Gegebenheiten verneint. Abweisung der Berufung der geschädigten Klägerin gegen den kantonalen Entscheid, mit dem eine Haftung aus Art. 333 ZGB verneint worden war.
BGE, 5C.41/2007, dat. 14.06.2007

SACHENRECHT

ZGB Art. 694 Abs. 1

Notwegrecht, Verweigerung eines Wegrechts. Die Einräumung eines Wegrechts kann verweigert werden, wenn der Grundeigentümer die Wegnot in treuwidriger Weise durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt hat im Falle eines Grundeigentümers, der zwei Parzellen mehrfach aufgeteilt hat und die neuen Parzellen ohne vorherige Begründung von Wegrechten abgetreten hatte, um schliesslich die Parzelle, die er behalten hatte und die nur noch über einen ungenügenden Zugang verfügte, zu überbauen. Abweisung der Berufung eines Grundeigentümers gegen den kantonalen Entscheid, mit dem ihm ein Notwegrecht verweigert worden war.

BGE, 5C.302/2006, dat. 20.09.2007

ERBRECHT

ZGB Art. 494

Erbvertrag (Auslegung): Bei der Auslegung eines Erbvertrages muss vorerst versucht werden, den übereinstimmenden wirklichen Willen zu ermitteln. Wenn dies nicht möglich ist und der Wortlaut des Vertrags keinen genauen Aufschluss gibt, muss auf Grund der Interessenlage der Vertragsparteien die Frage beantwortet werden, ob eine vertragsmässige und damit bindende oder eine einseitige und damit widerrufliche Anordnung vorliegt.

Die Einsetzung von Dritten als Erbinnen, die mit dem erstversterbenden Ehegatten weder in einer verwandtschaftlichen noch in einer persönlichen Beziehung standen, kann der überlebende Ehegatte grundsätzlich frei widerrufen.

BGE, 5C.46/2007, dat. 06.06.2007 (=BGE 133 III 406)

ZGB Art. 626 Abs. 1

Erbvorbezug (Ausgleichung): Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat.

Wird ein unüberbautes nichtlandwirtschaftliches Grundstück mittels Erbvorbezug auf den Sohn des Erblassers übertragen und anschliessend von diesem parzelliert, überbaut und verkauft, so richtet sich die Ausgleichung nach dem Verkehrswert des unüberbauten Grundstücks im Zeitpunkt der Veräusserung, wobei bei der Berechnung die Preisvergleichsmethode heranzuziehen ist.

BGE, 5C.158/2006, dat. 23.03.2007 (=BGE 133 III 416)

BÄUERLICHES BODENRECHT BGG

BGG Art. 7 Abs. 4 lit.c, Art. 11 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1

Zuweisung von landw. Grundstücken an einen Erben zum doppelten Ertragswert. Frage des Zuweisungsanspruchs (Zugrecht) der klagenden Partei hinsichtlich zweier Parzellen, die für sich allein kein landw. Gewerbe i.S.v. Art. 11 Abs. 1 BGG bilden. Frage, ob der die Zuweisung verlangende Erbe Eigentümer eines landw. Gewerbes ist oder über ein solches verfügt; keine Berücksichtigung von Zupachtland in diesem Zusammenhang; Art. 11 Abs. 1 BGG setzt voraus, dass sich im Nachlass selbst ein landw. Gewerbe befindet; nur bereits bestehende landw. Gewerbe sind zu erhalten, nicht auch solche, die erst durch eine Ausübung des Zugrechts entstünden; Gutheissung der Berufung gegen den kant. Entscheid, mit dem eine Zuweisung der strittigen Grundstücke zum doppelten Verkehrswert erfolgt war; Abweisung der Anschlussberufung des Klägers, mit der dieser eine Zuweisung zum einfachen Verkehrswert verlangte.

BGE, 5C.300/2006, dat. 18.09.2007

PRIVATRECHT / OBLIGATIONENRECHT

VERTRAGSRECHT

OR Art. 216 ff.

Rechtsfolgen bei unrichtiger Angabe des Kaufpreises beim Grundstückskauf.

In einem Grundstückskaufvertrag wurde der Kaufpreis für das Grundstück in der öffentlichen Urkunde auf 850'000 Franken festgesetzt. In den weiteren Vertragsbestimmungen wurde vereinbart, dass der Käufer zusätzlich einen Betrag von 500'000 Franken bezahlt, zwecks Ablösung eines auf dem Grundstück lastenden Schuldbriefs. Damit erhöhte sich der Kaufpreis bzw. die Gegenleistung des Käufers auf 1,35 Mio. Franken. Das Bundesgericht erklärte den Kaufvertrag für nichtig, da die Angabe des Kaufpreises (850'000 Franken) falsch war und somit unwahr beurkundet wurde.

BGE 5A.33/2006, dat. 24.4.2007

MIETRECHT

OR Art. 274a ff.

Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde in Mietsachen auch bei Aberkennungsklagen nach Art. 83 Abs. 2 SchKG. Überblick über die Lehrmeinungen zur Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde für Aberkennungsklagen. Art. 83 Abs. 2 SchKG, wonach innerhalb von 20 Tagen das Gericht anzurufen sei, steht der Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde nicht entgegen. Bei Einleitung des Verfahrens bei der Schlichtungsbehörde innert der 20-tägigen Frist ist die Klagefrist für die Aberkennungsklage gewahrt. Gutheissung der Beschwerde in Zivilsachen des Mieters gegen den kant. Entscheid, mit dem die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde verneint worden ist.

BGE, 4A.237/2007, dat. 28.09.2007

ARBEITSRECHT

OR Art. 340c

Wegfall des Konkurrenzverbots; Anspruch des Arbeitnehmers auf Schadenfall. Als begründeter Anlass i.S.v. Art. 340c OR fallen nur Gründe in Betracht, die jeweils von der Gegenpartei gesetzt bzw. zu verantworten sind. Begründeten Anlass bildet dabei jedes Ereignis, welches bei einer vernünftigen kaufmännischen Betrachtung einen ausreichenden Anlass zur Kündigung geben kann. Es ist notwendig, dass es sich um eine eigentliche Vertragsverletzung handelt.

BGE, dat. 25.05.2007

OR Art. 336c

Kündigung und Erkrankung während der Kündigungsfrist. Frage, ob die Kündigungsfrist um 30 oder 90 Tage verlängert wird, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber noch im ersten Anstellungsjahr erfolgte, jedoch auf einen Zeitpunkt hin, der bereits in das zweite Anstellungsjahr fällt und der Arbeitnehmer im zweiten Anstellungsjahr erkrankte. Mit der herrschenden Lehre gelangt die 90-tägige Frist zur Anwendung. Abweisung der Berufung der Arbeitgeberin gegen den kant. Entscheid.

BGE, 4C.89/2007, dat. 10.07.2007

OR Art. 337b, 337c Abs. 3

Entschädigungsanspruch bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund seitens des Arbeitnehmers. Anders als bei der ungerechtfertigten fristlosen Entlassung durch den Arbeitgeber besteht bei dieser Konstellation kein Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers.

BGE, 4A.157/2007, dat. 16.10.2007

AKTIENRECHT

OR Art. 697a Abs. 1

(Sonderprüfung) Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat. Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von zwei Millionen Franken vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Sofern allerdings ein Aktionär seine Klage (bis zum Zeitpunkt der Einsetzung des Sonderprüfers durch das Gericht) zurückzieht, so dass die verbleibenden Aktionäre nicht mehr zehn Prozent oder zwei Millionen Franken repräsentieren, darf der Richter nicht über die Sonderprüfung entscheiden.

BGE, 4C.334/2006, dat. 07.02.2007 (=BGE 133 III 180)

VERSICHERUNGSRECHT

VVG Art. 76 ff.

Lebensversicherung mit Einmalprämie und Begünstigungsklausel. Das Recht, eine vorgenommene Begünstigung zu widerrufen oder abzuändern, ist strikt persönlicher Natur und geht entsprechend nicht auf die Erben des Versicherungsnehmers über; dies gilt auch dann, wenn der Tod des Versicherungsnehmers nicht mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses zusammenfällt. Gutheissung der Beschwerde in Zivilsachen einer vom Versicherungsnehmer Begünstigten gegen den Versicherer, der nach dem Tod des Versicherungsnehmers auf Anweisung der Erben eine neue Police ausgestellt und einen Rückkauf abgewickelt hatte.

BGE, 4A.285/2007, dat. 08.11.2007

STRASSENVERKEHRSRECHT

VRV Art. 34

Führerausweisenzug (Warnenzug) bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ausland. Art. 34 VRV stellt keine genügende gesetzliche Grundlage für Warnenzüge im Zusammenhang mit Auslandstaten dar. Das SVG enthält keine entsprechende Delegationsnorm. Auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Wirkung des Führerausweisenzuges vom 3.6.1976 ändert an der diesbezüglichen Rechtslage nichts. Hinweise, welche Anforderungen die Gesetzgebung zu genügen hat, damit ein Führerausweisenzug im Zusammenhang mit Verkehrsregelverletzungen im Ausland möglich ist. (Praxisänderung).

BGE, 6A.106/2006, dat. 14.06.2007

(Siehe ebenfalls nachstehend unter „Pressemitteilungen“ betr. Handhabung des Führerausweisenzuges im Falle eines Fahrverbotes im Ausland.)

GESETZGEBUNG

[Änderungen des AHV-Gesetzes auf den 1. Dezember 2007](#)

Der Bundesrat hat die Revision des AHV-Gesetzes zur Einführung der neuen AHV-Versichertennummer auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er die für die Umsetzung notwendigen Regelungen auf Verordnungsstufe verabschiedet. Somit kann in der AHV wie geplant per Stichtag 1. Juli 2008 auf die neue, 13-stellige AHV-Nummer umgestellt werden.

[Änderungen der AHV-Verordnung auf den 1. Januar 2008](#)

Der Bundesrat hat verschiedene Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) verabschiedet. Diese betreffen die beitragsrechtliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitgeberkontrollen sowie die Verlustverrechnung bei Selbständigerwerbenden. Die Änderungen sind auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

[Invalidenversicherung: 5. IV-Revision: per 1. Januar 2008 in Kraft](#)

Der Bundesrat hat die 5. Revision der Invalidenversicherung (IV) auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Er hat zudem die Änderungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und verschiedener weiterer Verordnungen des Sozialversicherungsrechts genehmigt.

[Revision Gesellschaftsrecht per 1. Januar 2008 in Kraft](#)

Der Bundesrat hat die umfassende Revision des Gesellschaftsrechts, die das GmbH-Recht modernisiert und die Revisionspflicht für alle Unternehmen neu regelt und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Er hat zudem die totalrevidierte Handelsgesterverordnung mit den erforderlichen Ausführungsbestimmungen verabschiedet, die auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

[Revidiertes Strassenverkehrsrecht auf den 1. Januar 2008 in Kraft](#)

Auf 1. Januar 2008 sind verschiedene Anpassungen und Neuerungen im Strassenverkehrsrecht vorgenommen worden. Der Ausweisenzug erstreckt sich neu auch auf die Spezialkategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h). Wer bisher den Führerschein abgeben musste, konnte auf ein solches gedrosselte Auto umsteigen. Diverse Anbieter machten mit diesen Fahrzeugen für Verkehrssünder ein Geschäft. Damit ist nun Schluss: Zukünftig bleiben als alternative Fortbewegungsmittel im Falle eines Ausweisenzuges nur noch Mofa, Velo, Kickboard oder die öffentlichen Verkehrsmittel.

[Herabsetzung des Jugendschutzes und neue Jugendarbeitsschutzverordnung](#)

Der Bundesrat hat am 28. September 2007 die Jugendarbeitsschutzverordnung verabschiedet. Sie ist zusammen mit der Herabsetzung des Jugendschutzes von 19 bzw. 20 Jahren auf 18 Jahre auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden.

[Revidiertes Datenschutzrecht auf den 1. Januar 2008 in Kraft](#)

Personen, deren Daten gesammelt und bearbeitet werden, müssen in Zukunft besser informiert werden und bei grenzüberschreitenden Bekanntgaben sind strengere Vorgaben als bisher zu beachten. Als weitere Neuerung sieht das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) eine Stärkung der Selbstregulierung vor. Der Bundesrat hat am 28. September 2007 das revidierte DSG und die Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

PRESSEMITTEILUNGEN

[Das Handy als Abhörgerät](#)

Wer ungewollt in die Lage kommt, über eine technische Vorrichtung ein fremdes nichtöffentliches Gespräch mitzuhören, macht sich laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts nicht strafbar.

[Ergebnis der Vernehmlassung zur UVG-Revision](#)

Der Bundesrat hat vom Ergebnis der Vernehmlassung zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) Kenntnis genommen und das Eidg. Departement des Innern beauftragt, die Botschaft zuhanden des Parlamentes bis im Frühjahr 2008 auszuarbeiten.

Führerausweis soll auch nach Verletzung der Verkehrsregeln im Ausland entzogen werden

Wer im Ausland die Verkehrsregeln derart verletzt, dass er mit einem Fahrverbot belegt wird, soll den Führerausweis auch in der Schweiz wieder abgeben müssen. Der Bundesrat hat eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet. Mit dieser Gesetzesanpassung wird die Schonzeit bei Wiederhandlungen im Ausland beendet.

Rechtliche Lücken im Bereich der Videoüberwachung sollen geschlossen werden

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. September 2007 den Arbeitsbericht des EJPD «Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken in Bahnhöfen, Flughäfen und an anderen öffentlichen Orten» gutgeheissen. Der Bericht legt die aktuelle Rechts-situation und Praxis dar. Rechtliche Lücken sollen geschlossen werden.

Verlängerungsfristen bei unerlaubten Handlungen

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates spricht sich für eine Verlängerung der Verjährungsfristen bei unerlaubten Handlungen aus, so dass auch bei Spätschäden Schadenersatzansprüche gegeben sind. Gemeint sind insbesondere Opfer von schädlichen Bausubstanzen wie Asbest oder später eintreffenden Bauschäden.

Bedenkfrist bei Scheidungen, Kinderschutz und erbrechtliche Zuwendungen an Anwälte

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat sich für eine Abschaffung der Bedenkfrist bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren und für eine neue gesetzliche Regelung des Schutzes von Kindern vor Gewalt ausgesprochen. Weiter will sie erbrechtliche Zuwendungen und Schenkungen an Personen mit einer besonderen beruflichen Funktion genauer regeln.

Säule 3a: Vorsorge für Erwerbstätige auch nach Erreichen des Rentenalters

Zur Förderung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmender hat der Bundesrat beschlossen, dass Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können.

Dumont-Praxis: Bund und Kantone sollen steuerliche Nachteile bei neu erworbenen Liegenschaften beseitigen

Der Bundesrat hat sich am 7. November 2007 für die Abschaffung der so genannten Dumont-Praxis auf Bundes- und Kantons-ebene ausgesprochen. Diese Praxis hält fest, dass Instandstellungskosten für eine stark vernachlässigte Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach Erwerb nicht von den Steuern abgezogen werden können.

Rasch, aber vorsichtig

Eine fristlose Entlassung ist zwar sofort auszusprechen, sobald der Arbeitgeber vom Fehlverhalten des Arbeitnehmers erfährt, doch darf er sich laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts die erforderliche Zeit nehmen, um die im Raum stehenden Vorwürfe sorgfältig zu prüfen.

Standortgebundenheit von Mobilfunkanlagen

Das Bundesgericht will im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen das raumplanungsrechtliche Kriterium der Standortgebundenheit künftig weniger streng durchsetzen.

Austritt auch ohne Abkehr vom Glauben

Eine katholische Landeskirche darf den Austritt eines Gläubigen nicht mehr davon abhängig machen, dass der Betreffende sich auch von der katholischen Konfession lossagt, wie es die Kirchenverfassung des Kantons Luzern verlangt (§ 12).

Revision des Mietrechts in die Wege geleitet: Mietzinse sollen indexiert werden

Die Mietzinse sollen in Zukunft der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise folgen und nicht mehr vom Verlauf der Hypothekarzinsen abhängig sein.

Neufestsetzung der Bewilligungskontingente für Ferienwohnungen

Der Bundesrat hat die gesamtschweizerische Höchstzahl für Kontingente für Ferienwohnungen auf die von der Lex Koller vorgeschriebene Höchstzahl von 1500 Einheiten festgelegt.

Konsequente Bekämpfung von Zwangsheiraten

Um Personen vor Zwangsheiraten zu schützen, müssen die gesetzlichen Bestimmungen im Straf-, im Privat- und im Ausländerrecht konsequent angewendet und durchgesetzt werden. Nur im Privatrecht sieht der Bundesrat gemäss seinem am 14. November 2007 verabschiedeten Bericht über Zwangsheiraten gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Agrarpolitik 2011: Erstes Verordnungspaket verabschiedet

Der Bundesrat hat am 14. November 2007 das erste Verordnungspaket zur Umsetzung der Agrarpolitik 2011 gutgeheissen. Die Familienzulagen in der Landwirtschaft werden erhöht. Die Stützungs-massnahmen werden geringfügig angepasst und der Vollzug qualitativ verbessert.

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Teilrevision geht in die Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2007 die Vernehmlassung für eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eröffnet. Mit Anpassungen auf der Beitrags- und auf der Leistungsseite, die in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, soll eine längerfristige Finanzierung der Versicherung sichergestellt werden.

Erweiterte Zugriffsrechte für die kantonalen Einbürgerungsbehörden

Die kantonalen Einbürgerungsbehörden werden ab 15. Februar 2008 wie das Bundesamt für Migration (BFM) auf alle Strafregisterdaten online zugreifen können.

Schärfere Haftung für alle Hundehalter

Der Bundesrat will mit einer verschärften Haftung aller Hundehalter die Menschen besser schützen. Mit einem Versicherungsobligatorium will er zudem sicherstellen, dass Opfer von Hundebissen tatsächlich entschädigt werden.

Anwälte dürfen Medien Informationen über hängige Gerichtsverfahren liefern

Rechtsanwalt Foglia hatte den Medien in einem Fall, in dem er mehrere Gläubiger vertrat, Gerichtsakten zugesteckt und wurde dafür von der Anwaltskammer des Kantons Tessin zu einer Disziplinarbusse verurteilt. In der vom Bundesgericht bestätigten Busse sieht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig eine Verletzung von Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäusserung).

LITERATURHINWEISE

Grundriss des Familienrechts

Cyril Hegnauer, Peter Breitschmid
SjL, 2007, erscheint im Winter 2007/08
ISBN 978-3-7272-0788-4

Beurkundungsrecht für Praktiker

Dr. Werner Ritter, lic. iur. Leo R. Gehrer
2007, 328 Seiten, Fr. 98
ISBN 978-3-7190-2634-9

Die Grundversorgung im Sozialversicherungsrecht

Das bewährte Handbuch
Prof. Dr. iur. Ulrich Meyer, Bundesrichter
2. Auflage, 2006, ca. 2700 Seiten, Fr. 398.--
ISBN 3-7190-2508-X

Kurzkomentar zum neuen GmbH-Recht

Martin Nussbaum, Reto Sanwald, Markus Scheidegger
2007, www.cosmosverlag.ch

Die eidg. Verrechnungssteuer

Thomas Jaussi, Costante Ghielmetti
2007, www.cosmosverlag.ch

Allgemeines Verwaltungsrecht

Ulrich Häfelin, Georg Müller, Felix Uhlmann
5. Auflage, 2006, 660 Seiten, Fr. 87.--
ISBN 3-90545-587-0

Grundbuchverordnung (GBV)

Dr. Urs Fasel, Fürsprecher u. Notar
2008, ca. 1000 Seiten, Fr. 348.--
ISBN 978-3-7190-2506-9